

Wegleitung zur Verleihung einer Titularprofessur und über die Führung des Titels an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin (nachfolgend Fakultät)

am 16.12.2024

Diese Wegleitung konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen des Reglements zur Verleihung von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren, ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern (SRL Nr. 539s) und insbesondere § 4 des Reglements vom 18.12.2024.

§ 1 Voraussetzungen

Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder Personen mit äquivalentem wissenschaftlichen Leistungsausweis können zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor an der Fakultät ernannt werden, wenn sie den allgemeinen Anforderungen gemäss universitärem Reglement entsprechen.

§ 2 Nominationskommission

¹ Die Fakultätsversammlung setzt eine Nominationskommission zur Auswahl und Nomination möglicher Kandidaturen für Titularprofessorinnen oder Titularprofessoren an der Fakultät ein.

² Die Nominationskommission orientiert sich an den strategischen Vorgaben der Fakultät zur Weiterentwicklung des Lehrkörpers.

§ 3 Eröffnung des Verfahrens

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat muss zur Eröffnung des Verfahrens zur Erlangung des Titels einer «Titularprofessorin» oder eines «Titularprofessors» an der Fakultät folgende Nachweise zu Händen des Dekans oder der Dekanin erbringen:

- a. falls die Habilitation nicht an der Fakultät erfolgt ist, die Angabe, in welchem der drei Bereiche (Gesundheitswissenschaften, klinisch-medizinische Wissenschaften oder Rehabilitations- und Funktionsfähigkeitswissenschaften) die Titularprofessur angestrebt wird; zudem ist für den Bereich klinisch-medizinische Wissenschaften das spezifische Fachgebiet zur detaillierten Angabe der Denomination im Titel der angestrebten Titularprofessur anzugeben;
- b. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang und die ausgeübten beruflichen Tätigkeiten Aufschluss gibt;
- c. die Promotionsurkunde(n);
- d. die Habilitationsurkunde oder einen Nachweis äquivalenter Forschungs- und Lehrleistung;
- e. den Nachweis über regelmässige Lehrtätigkeit (inkl. didaktische Weiter- und Fortbildung) in den letzten fünf Jahren;
- f. den Nachweis über regelmässige Publikationstätigkeit in den letzten fünf Jahren – mindestens sechs Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer Review müssen in dieser Zeit in Erst- oder Letztautorenschaft verfasst worden sein;
- g. eine Liste über die eingeworbenen Drittmittel.

² Die Unterlagen müssen elektronisch bei der Fakultät eingereicht werden.

³ Das Verfahren gilt als eröffnet, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Fakultätsversammlung der Empfehlung der Nominationskommission folgend dem Gesuch auf Eröffnung zugestimmt hat.

§ 4 Gutachterinnen oder Gutachter

¹ Die Fakultätsversammlung bestimmt mindestens eine interne und eine externe Gutachterin bzw. Gutachter, welche die erforderliche Qualifikation der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers prüfen. Die Gutachten äussern sich insbesondere dazu, inwiefern die allgemeinen Anforderungen gemäss universitärem Reglement erfüllt sind.

² Für die Gutachterinnen bzw. Gutachter gelten die in den Richtlinien betreffend Ausstand in Berufungsverfahren genannten Ausschlussgründe.

§ 5 Rechte und Pflichten

¹ In Ergänzung zu § 4 Absatz 4 des universitären Reglements gilt grundsätzlich für Titularprofessorinnen bzw. Titularprofessoren die Verpflichtung, ihre Forschungstätigkeit durch regelmässige Publikationen in Zeitschriften mit Peer Review aufrechtzuerhalten sowie zwei Semesterwochenstunden pro Semester an der Fakultät zu lehren (unbezahlter Lehrauftrag).

² Mit der Verleihung des Titels «Titularprofessorin» bzw. «Titularprofessor» ist die Person Mitglied der Fakultät und promotionsberechtigt.

³ Kommt eine Titularprofessorin oder ein Titularprofessor nach zweifacher Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan den Forschungs- und Lehrverpflichtungen nicht nach oder kommen sonstige Gründe gemäss § 8 des universitären Reglements zum Tragen, kann die Fakultät Antrag auf Aberkennung des Titels an den Senat stellen.

§ 6 Rücknahme des Gesuchs

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann das Gesuch jederzeit durch schriftliche Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan zurücknehmen.

§ 7 Urkunde

Die Urkunde wird nach Abschluss des Verfahrens vom Personaldienst der Universität Luzern ausgestellt.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Wegleitung tritt am 16.12.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Wegleitungen.

Bereits laufende Verfahren an der Fakultät werden gemäss dieser Wegleitung weitergeführt.